

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 356/18-01 Datum: 13.09.2018 Status: öffentlich
Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung Teil I	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.09.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.2018 wurde die gemeindliche Aufgabe zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes an das Amt Crivitz übertragen. Nach entsprechender Ausschreibung wurde durch die Amtsvorsteherin daraufhin die WW Brandschutz GmbH mit der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Pinnow auf der Grundlage der TIBRO-Informationen (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen) und der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) beauftragt. Seit 12.10.2017 ist die VV M-V in Kraft getreten und wurde entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Der abgeschlossene Teil I der Brandschutzbedarfsplanung beinhaltet die Leistungsphase 1 (Systemabgrenzung - Grundlagenermittlung) und Leistungsphase 2 (Gefahren- und Risikoanalyse).

Nunmehr sind nach Abschluss des Teils I die Schutzziele durch die Gemeindevertretung zu bestimmen.

Diese dürfen nicht im **Gegensatz** zu den Buchstaben a) bis e) des Punktes 2.8.1 der VV M-V stehen, da dies ein Verstoß gegen § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) und somit rechtswidrig ist.

Die Qualitätskriterien für die Schutzzielderfüllung sind die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad.

Das heißt:

Mindesteinsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke beschreibt die Anzahl der benötigten Einsatzkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen (Zug-, Gruppen- oder Staffelführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und das dazugehörige Einsatzmittel (zum Beispiel TSF-W, MLF, HLF, DL) entsprechend des Schutzzieles.

Zum Beispiel Brand in einem Wohngebäude mit Menschenrettung über tragbare Leiter:

- Gruppe 0/1/8 = 9 mit zum Beispiel HLF
oder
- Staffel 0/1/5 = 6 mit zum Beispiel TSF-W
zuzüglich
- Trupp 0/1/2 = 3

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit umfasst den Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr (Auslösung der Sirene oder Meldeempfänger) bis zum Eintreffen einer Einheit zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle. Die Einheit ist die Mindesteinsatzstärke der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel. Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann. Die zweite Einheit soll möglichst nach 15 Minuten eintreffen. Sofern die Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges baurechtlich gefordert ist, hat sie mit der ersten Einheit der Feuerwehr einzutreffen.

Dabei ist zu beachten, dass die erste Einheit aus mindestens 9 Funktionseinheiten und die zweite Einheit aus mindestens 6 Funktionseinheiten, gemäß VV M-V Punkt 2.8.1 Buchstabe c) und d), bestehen muss.

Zudem bleiben vorhersehbare außergewöhnlich Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwererreichbare Einzelobjekte oder weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, unberücksichtigt.

Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke bezogen auf ein definiertes Schutzziel eingehalten werden. Der Erreichungsgrad von 100 Prozent in der Planung gilt für alle geschlossen bebauten Siedlungsgebiete als Mindeststandard.

Je nach Gefährdungspotenzial (A für das Ereignis Brand, B für die Technischen Hilfeleistung, C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt) D zum Einsatz bei Wassernotfällen) sind die Schutzziele entsprechend den Gefahrenarten der Brandschutzbedarfsplanung anzupassen.

Insbesondere sind die im Teil 1 des Brandschutzbedarfsplanes im Punkt 5.2 aufgeführten Überschreitungen von Grenzwerten und Akzeptanzkriterien für die Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Anlage A

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt, dass die Schutzziele gemäß Anlage A unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV M-V), bestimmt werden.

Anlage A

Gemeinde Pinnow:

Gefahrenart	Schutzziele
A Brand	1.1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden geringerer Höhe (max. 8m Brüstungshöhe) sicherstellen.
	1.2 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden mittlerer Höhe (mehr als 8m Brüstungshöhe) mit erforderlichen/vorhandenen Mitteln sicherstellen. Nicht vorhanden
	2 Sachwerte und Tiere sind durch die Feuerwehr, entsprechend der VV M-V zu schützen.
	3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.
B Technische Hilfe	1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung bei Unfallereignissen (mit lebensbedrohlichen Verletzungen) mit dem erforderlichen Rettungsgerät sicherstellen.
	2 Sachwerte und Tiere sind unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
	3 Die Umwelt ist unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	1 Die Menschenrettung wird durch die Feuerwehr entsprechend ihrer Möglichkeiten sichergestellt.
	2 Sachwerte und Tiere sind vor freigesetzten Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist bei Freisetzung von Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, zur Schadensbegrenzung im Rahmen leistbarer Sofortmaßnahmen, mit den vorhandenen Mitteln zu schützen.
D Wassernotfälle	1 Die Feuerwehr führt die Menschenrettung mit den vorhandenen Mitteln und entsprechend der personellen Möglichkeiten durch.
	2 Sachwerte und Tiere sind um größeren Schaden abzuwenden, mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.